

Satzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 13.04.2021

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) – Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, den §§ 2, 6 und § 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 26 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 2021 die folgende Satzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle erhebt im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle – das Gemeindegebiet gilt als Erhebungsgebiet - zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten:
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen
 2. für zu touristische Zwecken durchgeführte Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstige Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und zum Besuch der Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verfügt. Dabei ist es unerheblich, ob er für die Unterkunft ein Entgelt entrichtet. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Caravans und dergleichen untergebracht ist. Die Abgabepflicht besteht, wenn sich der Hauptwohnsitz oder ständige Aufenthalt des Abgabepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Für ortsfremde Personen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildung im Ort verweilen, besteht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine Abgabepflicht.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet
- (2) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 sind:
 1. die ein eigenes oder gepachtetes Grundstück zu Aufenthalt und Unterkunft nutzen oder
 2. Stellplatzinhaber auf Campingplätzen oder
 3. Nutzer von ähnlichen EinrichtungenDie Vorgenannten haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine pauschale Jahresgästetaxe je Bungalow, Ferienhaus oder derartigen Einrichtungen zu entrichten. Diese beträgt je Kalenderjahr 75,00 Euro.

§ 4 Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht nach § 2 sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
2. die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten nur diejenigen Personen, die zusammen in einem Haushalt leben (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn sie als sozialadäquat anzusehen sind, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 von Hundert ermäßigt für:
 1. Jugendliche ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 von Hundert

3. die Begleitperson eines Schwerbehinderten nach Nr. 2, der gemäß amtlichen Ausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.
- (2) Die pauschale Jahregästetaxe für Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert nachweisen, ermäßigt sich auch 50 von Hundert der nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Höhe.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Abgabepflicht unterliegt, hat Anspruch auf die Leistungen der Gästekarte.
- (2) Die Gästekarte ist vom Meldepflichtigen am Ankunftstag auszuhändigen. Die Gästekarte ist namentlich für jede reisende Person ausgestellt. Sie enthält weiterhin die Anschrift des Gastgebers und den An- und Abreisetag. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Auf Verlangen ist sie Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (3) In Fällen der Jahregästetaxe im Sinne des § 3 Abs. 2 wird die Gästekarte mit dem Abgabebescheid versandt. Die Gästekarte ist mit Namen des Abgabepflichtigen zu versehen, ist somit personengebunden und gilt für, bis zu vier, weitere Familienangehörige.
- (4) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde zu touristischen Zwecken bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 am Tag der Ankunft einer abgabepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie wird fällig am Tag der Abreise und ist bei dem in § 8 Abs. 1 genannten Personenkreis zu entrichten.
- (3) Die pauschale Jahregästetaxe nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Jahregästetaxe wird durch einen Abgabebescheid erhoben. Bei Übernahme eines Grundstückes entsteht die pauschale Gästetaxe am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei Abgabe eines Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I.S. 1084) in seiner jeweils gültigen Fassung, bei ihm weilende Personen umgehend anzumelden.
- (2) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des AVS-Meldescheinsystems digital vorzunehmen. Der Meldeschein / Gästekarte ist unter Verwendung der von der Gemeinde ausgereichten Druckvorlagen auszudrucken und vom Gast eigenhändig zu unterschreiben. Die Meldescheine sind vom Quartiergeber lückenlos aufzubewahren und zu Kontrollzwecken der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (3) Die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten durchzuführen.
- (5) Die Gästetaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Tourismuskförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Abgabepflichtigen (§ 2) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels
 - Reiseanlass
 - Organisationsform
 - Reisegruppengröße
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes
 - Beherbergungsform
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privatunternehmen bzw. dem örtlichen oder einem überörtlichen Tourismusverein zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Die Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 haben die Gästetaxe von den nach § 2 Abs. 1 abgabepflichtigen Personen einzuziehen. Die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Beträge an Gästetaxe werden dem Meldepflichtigen jeweils zum 15. des folgenden Monats mittels Abgabebescheid, erstellt aus dem AVS-Meldesystem, in Rechnung gestellt.
- (2) Die Meldepflichtigen haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe. Sie können als Haftungsschuldner zur Zahlung herangezogen werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen der §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht
 - entgegen § 8 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Gästetaxe verringert oder für sich oder andere nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2020 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, 14.04.2021



Funke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist:

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, 14.04.2021



Funke
Bürgermeister

